

Verwendung des Kontrollgerätes im Fahrzeug nach der VO 3821/85

Worauf ist bei der Verwendung des analogen oder digitalen Kontrollgerätes zu achten?

Ab 1. Mai 2006 müssen alle Fahrzeuge, die erstmalig zum Verkehr zugelassen werden und unter die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen, mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein. **NEU!**

Pflichten der Arbeitgeber/innen

- Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 müssen Fahrzeuge der Personen- oder Güterbeförderung mit einem analogen oder digitalem Kontrollgerät ausgerüstet sein (ausgenommen die in Art. 3 VO Nr. 561/2006 genannten Fahrzeuge). Diese Kontrollgeräte zeichnen die vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke, die Geschwindigkeit des Fahrzeugs, die Lenkzeit, die sonstigen Arbeits- und Bereitschaftszeiten, die Arbeitsunterbrechungen sowie die Tagesruhezeiten auf.
- Arbeitgeber/innen sorgen für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes sowie der Fahrerkarte.
- Im Falle einer Betriebs- oder Funktionsstörung des Kontrollgerätes ist die Reparatur bei der nächsten Rückkehr zum Standort, aber längstens innerhalb einer Woche vorzunehmen.
- Arbeitgeber/innen haben Lenker/innen eine ausreichende Anzahl Schaublätter auszuhändigen, die für die Verwendung im Kontrollgerät geeignet sind.
- Arbeitgeber/innen haben die Schaublätter und - sofern Ausdrücke gemäß Art. 15 Abs. 1 erstellt wurden - diese in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form nach der Benutzung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und eine Kopie den betreffenden Fahrern auf Verlangen auszuhändigen.
Arbeitgeber/innen haben den betreffenden Lenker/innen ferner auf Verlangen eine Kopie der von den Fahrerkarten heruntergeladenen Daten sowie Ausdrücke davon auszuhändigen.

Hinweis: In Österreich ist die zweijährige Aufbewahrungsfrist nach § 17b AZG einzuhalten.

- Die Schaublätter, die Ausdrücke und die heruntergeladenen Daten sind jedem befugten Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen.
- Arbeitgeber/innen sorgen dafür, dass im Falle einer Kontrolle der Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät auf Anforderung ordnungsgemäß erfolgen kann.

Arbeitgeber/innen müssen regelmäßig prüfen, ob die EG-Verordnungen Nr. 561/2006 und Nr. 3821/85 eingehalten werden und bei Zuwiderhandlungen Maßnahmen ergreifen.

Art. 14, 16 VO 3821/85, Art. 10 Abs. 2 VO 561/2006

Pflichten der Lenker/innen

- Lenker/innen müssen für jeden Tag, an dem sie das Fahrzeug lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, ein Schaublatt oder die Fahrerkarte benutzen. Diese dürfen erst nach der täglichen Arbeitszeit entnommen werden, es sei denn, eine Entnahme ist aus anderen Gründen (z.B. Lenker/innen- oder Fahrzeugwechsel) zulässig. Kein Schaublatt oder Fahrerkarte darf über den Zeitraum, für den es bestimmt ist, hinaus verwendet werden. Die Schaublätter sind personenbezogen zu verwenden und müssen bei einem Wechsel des Fahrzeugs von den Lenker/innen mitgenommen werden.
- Lenker/innen haben auf dem Schaublatt folgende Angaben einzutragen:
 - bei Beginn der Benutzung des Blattes den Namen und Vornamen,
 - bei Beginn und bei Ende der Benutzung des Blattes den Zeitpunkt und den Ort,
 - vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges,
 - vor der ersten und am Ende der letzten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt den Stand des Kilometerzählers,

- im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags den Stand des Kilometerzählers des vorherigen Fahrzeugs und des neuen Fahrzeugs,
 - gegebenenfalls die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.
- Lenker/innen geben in das digitale Kontrollgerät das Symbol des Landes, in dem sie ihren Arbeitstag beginnen, und das Symbol des Landes, in dem sie den Arbeitstag beenden, ein.
- Die Schaltvorrichtung des Kontrollgerätes muss von den Lenker/innen so betätigt werden, dass die Lenkzeit, andere Arbeiten, die Bereitschaftszeit und die Arbeitszeitunterbrechung getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden.
Dazu gehören auch alle anderen Arbeiten, die außerhalb des Kraftfahrzeuges verrichtet werden (z. B. Vor- und Nachbereitungszeiten).
- Lenker/innen müssen im Fahrzeug mit analogen Kontrollgerät die Schaublätter für die laufende Woche und die in den vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Schaublätter sowie die Fahrerkarte und alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke jederzeit vorlegen können.
- Lenker/innen müssen im Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät die Fahrerkarte, deren Inhaber sie sind, und alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke sowie die Schaublätter für die laufende Woche und die in den vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Schaublätter mitführen und den Kontrollbeamten auf Verlangen vorlegen.
- Die Fahrerkarte ist persönlich; einem/rbestimmten Lenker/in namentlich zugeordnet und mit Lichtbild und Unterschrift des/der Lenker/in versehen.
- Wenn eine Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des/der Lenkers/in befindet, hat der/die Lenker/in
 - zu Beginn seiner/ihrer Fahrt die Angaben über das von ihm/ihr gelenkte Fahrzeug auszudrucken und in den Ausdruck
 - die Angaben, mit denen der/die Lenker/in identifiziert werden kann (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins), einzutragen und seine/ihre Unterschrift anzubringen;
 - Angaben über andere Arbeiten, Bereitschaftszeit, Arbeitszeitunterbrechungen und Tagesruhezeiten einzutragen;
 - am Ende seiner/ihrer Fahrt die Angaben über die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Zeiten auszudrucken, die vom Fahrtenschreiber nicht erfassten Zeiten, in denen er/sie seit dem Erstellen des Ausdrucks bei Fahrtantritt andere Arbeiten ausgeübt hat, Bereitschaft hatte oder eine Ruhepause eingelegt hat, zu vermerken und auf diesem Dokument die Angaben einzutragen, mit denen der/die Lenker/in identifiziert werden kann (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins), sowie seine/ihre Unterschrift anzubringen.
- Im Falle einer Betriebs- oder Funktionsstörung des Kontrollgerätes sind auf dem Schaublatt (Rückseite) oder auf einem besonderen, dem Schaublatt oder der Fahrerkarte beizufügenden Blatt, die vom Kontrollgerät nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten oder ausgedruckten Angaben über die Zeitgruppen (Lenkzeiten, Lenkpausen, Ruhezeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten und die Bereitschaftszeit) zusammen mit Angaben zur Person (Name und Nummer des Führerscheins oder Name und Nummer der Fahrerkarte) und seiner/ihrer Unterschrift zu vermerken.